

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 03.05.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.04.2021 für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Klasse 10b der Realschule Hepel in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.04.2021 für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Klasse 10b der Realschule Hepel, Am Hepel 51 in 51643 Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gilt auch für die **Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Klasse 10 b der Realschule Hepel** in Gummersbach, die in dem Zeitraum vom **22.04.2021 bis 23.04.2021 mindestens an einem Tag an dem Präsenzunterricht teilgenommen** haben, und tritt für diese abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 07.05.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.04.2021 wurden die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der Klasse 10b der Realschule Hepel, die in dem Zeitraum vom 19.04.2021 bis 21.04.2021 mindestens an einem Tag an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, häuslich abgesondert, da in der Klasse 10b eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung ist bis zum 05.05.2021 einschließlich befristet.

Nunmehr hat sich eine weitere Person der Klasse 10b nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, die noch in dem Zeitraum vom 22.04.2021 bis 23.04.2021 einen relevanten Kontakt zu den übrigen Personen der Klasse hatte. Aus diesem Grund werden nunmehr neu auch die in dem Zeitraum vom 22.04.2021 bis 23.04.2021 in der Klasse 10b anwesend gewesenen Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte von der Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 erfasst, für die im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt die angeordneten Maßnahmen bis zum 07.05.2021 einschließlich verlängert werden bzw. gelten.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 03.05.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent